

JEV

*Journal für Erbrecht und
Vermögensnachfolge*

Herausgegeben von:

CHRISTOPHER CACH
SUSANNE KALSS
MARTIN MELZER
BERNHARD MOTAL
KATHARINA MÜLLER
MICHAEL PETRITZ
MARTIN SCHAUER
HELGA SPROHAR-HEIMLICH
SABINE URNIK

| Heft 1

ISSN 2305-8412

2022

*Erb-, Gesellschafts-,
Stiftungs- und
Steuerrecht*

Seite 4

ALEXANDER HOFMANN

*Wann verjährt der Geldpflicht-
teil? – Überlegungen zur Ent-
scheidung OGH 25. 11. 2021,
2 Ob 117/21a*

Seite 12

DIETMAR CZERNICH

*Schiedsgerichtsbarkeit bei
Privatstiftungen: Grünes Licht
oder Versehen des OGH ?*

Seite 15

SARAH ANNA FERNBACH

*Glosse zu OGH 24. 6. 2021,
2 Ob 63/21k*

Rechtsprechung

1. OGH 25. 11. 2021, 2 Ob 173/21m
2. OGH 24. 11. 2021, 7 Ob 151/21p
3. OGH 14. 12. 2021, 2 Ob 194/21z
4. OGH 14. 12. 2021, 2 Ob 83/21a
5. OGH 12. 10. 2021, 1 Ob 165/21b
6. OGH 12. 10. 2021, 1 Ob 166/21z



Dr. Alexander Hofmann, LL.M.
ist Rechtsanwalt in Wien.

Wann verjährt der Geldpflichtteil? – Überlegungen zur Entscheidung OGH 25. 11. 2021, 2 Ob 117/21a

- : Das ErbRÄG 2015 führte die gesetzliche Stundung des Geldpflichtteils für ein Jahr nach dem Tod (§ 765
- : Abs 2 ABGB) ein. Die Verjährung des Anspruchs wurde auf das aus dem Schadenersatzrecht bekannte Sys-
- : tem der kenntnisabhängigen Frist umgestellt. In der Lit wurde erörtert, ob die Verjährung frühestens nach
- : Ablauf der Stundungsfrist beginnen kann oder solange gehemmt bleibt. Der OGH¹ hat diese Frage nun be-
- : jaht. Auch wenn die erhoffte Klarstellung erfreulich ist, so kann die Entscheidung nicht kommentarlos hin-
- : genommen werden. Sie steht in einem Spannungsverhältnis zu dem von der Rsp angenommenen rechtlichen
- : Charakter der Stundung (keine Klagssperre) und basiert auf der willkürlichen Annahme, dass die Stundungs-
- : regel auch der Stärkung der Rechte des Gläubigers diene und praktikabel sei. Dies widerspricht allerdings
- : gegenläufigen prozessökonomischen Erwägungen, die für die Vorbildbestimmung im Schadenersatzrecht
- : anerkannt sind und daher auch für die gleichgelagerte Verjährung erbrechtlicher Ansprüche zu übernehmen
- : wären. Schließlich ist auf Wertungswidersprüche und verfahrensrechtliche Schwierigkeiten hinzuweisen, die
- : sich aus der besprochenen Entscheidung noch ergeben.

A. Einleitung

Mit § 1487a ABGB idF des ErbRÄG 2015² wurde die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche nach schadenersatzrechtlichem Vorbild durchgreifend neu geregelt.

Das alte erbrechtliche Verjährungsregime war in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend und unklar. Zum Ersten hing die Anwendung der kurzen Frist davon ab, ob mit der Rechtsverfolgung der letzte Wille „umgestoßen“ wurde. Nur Ansprüche des übergangenen, zu Unrecht enterbten oder durch Schenkung verkürzten Noterben verjährten in drei Jahren (§ 1487 ABGB aF).³ Begehrte der Pflichtteilsberechtigte hingegen eine ihm zuge dachte Begünstigung, ohne die letztwillige Verfügung anzugreifen, kam die allgemeine Frist von dreißig Jahren (§ 1478 ABGB) zur Anwendung. Die kurze Frist sollte rasch Klarheit darüber schaffen, ob der letzte

Wille angefochten wird.⁴ Die Abgrenzung dieser Fallgruppen fiel aber nicht immer leicht, insbesondere die Beurteilung, ob zwischen der letztwilligen Verfügung und der Anspruchsverfolgung ein Konflikt bestand.⁵ Zum Zweiten wurde für den Beginn der kurzen Frist bei testamentarischer Erbfolge auf die Kundmachung des Testaments abgestellt⁶, ansonsten auf das Ableben. Auf die Kenntnis des Berechtigten kam es nicht an, gleichwohl der OGH in jüngerer Rsp die Zustellung des Übernahmeprotokolls als maßgeblich für den Verjährungsbeginn erkannte.⁷ Im Zusammenhang mit der Geschenknehmerhaftung problematisierte das Höchstgericht zwar die Frage der Kenntnisabhängigkeit, nahm dazu aber nicht abschließend Stellung.⁸ Nur wenn dem Verpflichteten Arglist angelastet werden konnte, mochte sich ein im Verlassenschaftsverfahren nicht zugezogener Pflichtteilsberechtigter mit dem Einwand der

1 OGH 25. 11. 2021, 2 Ob 117/21a.

2 Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 BGBl I 2015/87 („ErbRÄG 2015“). Im Folgenden wird auf das neue Recht Bezug genommen. Zitate der alten Rechtslage sind mit dem Zusatz „aF“ kenntlich gemacht.

3 M. Bydlinski in Rummel³ (2002) § 1487 Rz 3.

4 RIS-Justiz RS0013139.

5 Vgl OGH 22. 3. 2000, 3 Ob 223/99m. Zur Verjährung der Erbschaftsklage bei formungültigem aber im Verlassenschaftsverfahren anerkanntem Testament: OGH 27. 11.2020, 2 Ob 77/20t NZ 2021, 92.

6 RIS-Justiz RS0034302.

7 OGH 29. 1. 2014, 7 Ob 226/13f EF-Z 2014, 138 (*Tschugguel*).

8 OGH 6. 9. 2012, 1 Ob 139/12s JEV 2012, 138.



Ablaufshemmung behelfen.⁹ War dies nicht möglich, hatte er oder sie Pech.

Die kurze (dreijährige) Frist wird erst mit Kenntnis des Berechtigten vom anspruchserzeugenden Sachverhalt in Gang gesetzt. Analog zum Schadenersatzrecht ist nur die Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen maßgebend. Absolut verjähren die Ansprüche kraft der neuen Sonderbestimmung des § 1487a letzter Satz ABGB dreißig Jahre nach dem Tod.¹⁰ Das neue Recht befreit den Pflichtteilsberechtigten von den oben beschriebenen Unsicherheiten und Nachteilen. Andererseits büdet es ihm mit dem Import schadenersatzrechtlicher Prinzipien auch die von dort stammende Obliegenheit zur möglichst zügigen Betreibung auf. Als typischer erbrechtlicher Anspruch fällt auch der Geldpflichtteil (§ 763 ABGB) unter das neue Regime. Darüber hinaus sind davon das Einfordern pflichtteilsdeckender Zuwendungen von Todes wegen (§ 780 ABGB) oder die Inanspruchnahme der Ausfallshaftung des Geschenknehmers (§ 789 ABGB) erfasst.¹¹

Das ErbRÄG 2015 verbesserte nicht nur die Rechtsstellung des Pflichtteilsberechtigten. Es führte für den Geldpflichtteil auch eine besondere Stundungsfrist ein, um dem gleichermaßen berücksichtigungswürdigen Interesse des Schuldners an einer geordneten Liquiditätsplanung entgegenzukommen. § 765 Abs 2 ABGB bestimmt, dass der Geldpflichtteil erst ein Jahr nach dem Tod gefordert werden kann (gesetzliche Stundung). Darüber hinaus kann eine der gerichtlichen Nachprüfung unterworfenen Stundung vom letztwillig Verfügenden (§ 766 ABGB) oder unter bestimmten Voraussetzungen vom Gericht (§ 767 ABGB) angeordnet werden. Schon kurz nach der Verlautbarung des ErbRÄG 2015 ist im Schrifttum

eine Diskussion darüber entstanden, ob die gesetzliche Stundung des § 765 Abs 2 ABGB auch bedeutet, dass die Verjährung frühestens nach Ablauf der einjährigen Stundungsfrist (dh ein Jahr nach dem Tod) zu laufen beginnt bzw gehemmt bleibt. Zahlreiche Stimmen im Schrifttum teilen diese Meinung¹², der sich der OGH nun angeschlossen hat. Diese Entscheidung überzeugt nicht. Insbesondere schlägt sie sich mit der rechtlichen Einordnung des § 765 Abs 2 ABGB als reine Stundung, die der OGH im Zusammenhang mit der vorzeitigen Klagbarkeit zuvor vorgenommen hat.¹³ Außerdem steht sie im Widerspruch zu Grundsätzen der Verjährung und zumutbarer Rechtsverfolgung im Schadenersatzrecht nach der Vorbildbestimmung des § 1489 ABGB.

B. Zur Kritik am Konzept der „reinen Stundung“: Aufgeschobene Verjährung wegen aufgeschobener Fälligkeit?

Unternehmensnahe Autoren warben schon sehr früh in der Debatte über die Reform des Erbrechts mit verschiedenen Vorschlägen dafür, die Last der pflichtteilsrechtlichen Abfindung für größere Vermögen zu entschärfen; der Höhe nach und insbesondere auch in Bezug auf die Fälligkeit.¹⁴ *Welser*¹⁵ konnte solchen Überlegungen (auch unter Hinweis auf gleichheitsrechtliche Bedenken) mit Erfolg dagegenhalten. Allerdings schlug *Welser*¹⁶ vor, den Pflichtteil erst ein Jahr nach dem Tod fällig werden zu lassen und die „Gemeinschaftsfiktion“ des Erben mit dem Pflichtteilsgläubiger iSd § 786 zweiter Satz ABGB aF durch eine Verzinsung ab endgültiger Festsetzung („wirklicher Zuteilung“) abzulösen.¹⁷

9 OGH 30. 10. 2018, 2 Ob 180/17k EF-Z 2019, 42 (*Tschugguel*); 20. 10. 2010, 1 Ob 159/10d; *M. Bydlinski in Rummel*³ § 1487 Rz 2.
 10 *Likar-Peer in Ferrari/Likar-Peer* (Hrsg), *Erbrecht*² (2020) Rz 10.46; OGH 21. 10. 2021, 2 Ob 169/21y; 22. 10. 2019, 2 Ob 84/19w Zak 2019, 418.
 11 *Brandstätter*, Die neue Verjährung erbrechtlicher Ansprüche, Zak 2017, 44 mwN.
 12 So *Rabl*, Erbrechtsreform 2015 – Pflichtteilsrecht neu, NZ 2015, 333; ihm folgend *Welser*, Die Fälligkeit von Pflichtteilsansprüchen und Legatsforderungen nach dem neuen Erbrecht, GesRZ 2016, 166; *ders*, Anmerkungen zum ErbRÄG 2015, NZ 2018, 11; *ders*, Erbrechts-Kommentar (2019) § 765 Rz 11; *Barth*, Pflichtteilsrecht neu, in *Barth/Pesendorfer* (Hrsg), Handbuch des neuen Erbrechts (2016) 185; *Eccher*, Erbrechtsreform (2017) Rz 129; *Dehn* in KBB⁶ (2020) § 1487a Rz 4; *Brandstätter*, Zak 2017, 45; *Likar-Peer in Ferrari/Likar-Peer* (Hrsg), *Erbrecht*² (2020) Rz 10.49; *Schwarzenegger*, Neues zur Rechtsnatur der reinen Stundung in § 765 Abs 2 ABGB, EF-Z 2020, 70 f; und *Geroldinger*, „Stichtagsprinzip“ und Fälligkeitskonzept des neuen Pflichtteilsrechts – zwei Danaergeschenke, NZ 2017, 131 f; aA *Binder/Giller in Gruber/Kals/Müller/Sbauer* (Hrsg), *Erbrecht und Vermögensnachfolge*² (2018) § 9 Rz 183; *Dukic*, Anmerkung zu OGH 19. 9. 2019, 2 Ob 49/19y, NZ 2019, 428; *Holzner*, An-

merkung zu OGH 19. 9. 2019, 2 Ob 49/19y, JBl 2020, 44. *Haunschmidt/Haunschmidt* (in Erbschaft und Testament⁶ [2020] 152) und *Reich-Robrwig* (in *Erbrecht*² [2020] 72) gehen davon aus, dass die Dreijahresfrist des § 1487a ABGB durch § 765 Abs 2 ABGB nicht verlängert wird, ohne das Problem zu thematisieren. *Nemeth* (in *Schwimann/Neumayr TK*⁵ [2020] § 765 Anm 3) lässt die Frage unter Hinweis auf fehlende Rsp offen. *Kogler* (in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ [Klang] [2021] § 765 Rz 19 ff; § 766 Rz 16) hält die hL methodisch für fraglich und nimmt dazu nicht abschließend Stellung.

13 *Dukic*, NZ 2019, 428; *Holzner*, JBl 2020, 44.

14 *Krejci*, Unternehmensnachfolge und Pflichtteilsrecht (2006) 15, 60 f; *Kals*, Überlegungen zur Gestaltung der Unternehmensnachfolge im Zuge der laufenden Erbrechtsreform – Bericht über eine Diskussion, NZ 2015, 50, 52 f; *dies*, Erbrecht und Nachfolge bei Unternehmen, *ecolex* 2015, 271.

15 Die Reform des österreichischen Erbrechts, NZ 2012, 5.

16 Gutachten „Die Reform des österreichischen Erbrechts“, 17. ÖJT, Bd II/1, 118 f; *ders*, NZ 2012, 5 f.

17 Nach altem Recht war nur die Erhöhung des Pflichtteils wegen Schenkung ab Erhebung des Zahlungsbegehrens zu verzinsen (siehe dazu *Verweijen*, ErbRÄG 2015 – Verzinsung des Pflichtteils, ÖJZ 2016, 949).

Der Gesetzgeber setzte den Vorschlag *Welsers* jedoch nicht eins zu eins um, sondern schuf ein Modell der „reinen Stundung“ mit sofortiger Verzinsung. Im Unterschied zur „vollen Stundung“ schiebt die reine Stundung nur die Möglichkeit der Geltendmachung hinaus und ändert nichts am Verjährungsbeginn. Der Schuldner bleibt im Verzug, hat Verzugszinsen zu leisten und kann die Zahlung auch während der Stundungsfrist erbringen.¹⁸ Andererseits gerät der Gläubiger in Annahmeverzug, wenn er die Leistung nicht akzeptiert (§ 1419 ABGB), was den Schuldner zum Gerichtserlag berechtigt.¹⁹ Der Schuldner darf leisten, bevor der Gläubiger Zahlung verlangen kann. Nach diesem Konzept entsteht der Geldpflichtteil mit dem Ableben, wird zu diesem Zeitpunkt auch sofort fällig (§ 765 Abs 1 ABGB) und ist ab dem Tod zu verzinsen (§ 778 Abs 2 ABGB). Die Geltendmachung bleibt indessen für ein Jahr aufgeschoben (§ 765 Abs 2 ABGB).²⁰ Typischerweise wird eine fällige Forderung kraft nachträglicher Vereinbarung rein gestundet, was die Hemmung der Verjährung bewirkt. Für den Geldpflichtteil hat das ErbRÄG 2015 diesen Stundungsmodus jedoch ex lege vorgesehen, dh, dass die Forderung mit Eintritt der Fälligkeit sofort für ein Jahr gestundet wird. Wortlaut und systematischer Zusammenhang der Regelungen lassen daran keinen Zweifel.²¹ Die für die historische Interpretation maßgeblichen Materialien bestätigen dieses Verständnis.²² Die hL²³ und der OGH²⁴ teilen die Ansicht, dass § 765 ABGB das Konzept einer reinen Stundung verfolgt. Gewichtige Stimmen in der Lehre haben das Modell anfangs jedoch sehr kritisch kommentiert und daraus auch Ableitungen für die Verjährung vorgenommen.

*Welser*²⁵ monierte in einer ersten Stellungnahme das Anordnen sofortiger Fälligkeit in Verbindung mit einer zeitgleich kraft Gesetzes greifenden einjährigen Stundungsfrist als Fehlkonstruktion. Dass den Schuldner bereits Verzugsfolgen in Form der Zinsenlast treffen und die Forderung auch schon verjähre, obwohl sie der Gläubiger noch nicht geltend machen könne, sei „untragbar“. Entgegen der in den Materialien vertretenen Ansicht sprach sich *Welser* ursprünglich dafür aus, dass § 765 Abs 2 ABGB die Fälligkeit des zum Todeszeitpunkt entstehenden Anspruchs festlege, und dass der Anspruch daher auch erst ab diesem Zeitpunkt (ein Jahr nach dem Tod) verjähre und zu verzinsen sei. Diese Auslegung erschien ihm nicht unvereinbar mit dem Gesetz zu sein, zumal die Verzinsungsregelung in § 778 Abs 2 ABGB, so *Welser*, nur das Ende des Zinsenlaufs bestimme und nichts über dessen Beginn anordne. Sehr überzeugend war dies freilich nicht. Der zweite Satz des § 778 Abs 2 ABGB²⁶ zum Zinsenlauf knüpft unmittelbar an den im ersten Satz genannten Todestag als Stichtag für die Vermögensschätzung an. Die Regelung wäre bedeutungslos, wenn sie nichts weiter als die Selbstverständlichkeit enthalten würde, dass Verzugszinsen mit Anspruchserfüllung enden. *Welser* erkannte wohl die Schwäche seines Arguments und gestand dem Pflichtteilsberechtigten die Zinsen nach § 778 Abs 2 ABGB ab dem Tod zu, allerdings nicht als Verzugsfolge, sondern als pauschaliertes Entgelt für die Nutzung des Kapitals, was wirtschaftlich auf dasselbe hinausläuft. Von der Position, dass § 765 Abs 2 ABGB auch die Fälligkeit bestimme, ist *Welser*²⁷ in der Folge vorsichtig abgerückt, gleichwohl er das Modell des Zusammenfalls von Fälligkeit und gleichzeitiger reiner Stundung

18 *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 904 Rz 4; *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 142; OGH 30. 1. 2001, 1 Ob 14/01t.

19 *Koziol/Spitzer* in KBB⁶ § 1419 Rz 7 mwN.

20 *Verweijen*, ÖJZ 2016, 950; *ders*, Die Erbrechtsreform – Verzinsung und Stundung des Pflichtteils, SWK 2016, 1480 f; ebenso trotz Kritik *Rabl*, NZ 2015, 333.

21 Die Überschrift des § 765 ABGB lautet „Anfall und Fälligkeit“. Der Begriff „Fälligkeit“ könnte sich in der Tat auch auf Abs 2, der die Stundungsfrist festlegt, beziehen. Vollständige Klarheit schafft die Regelung der Verzugszinsen. Sie gebühren ab dem Todestag (§ 778 ABGB). Wäre die Forderung nicht fällig, könnten keine Zinsen anfallen. Anders *Welser* (in GesRZ 2016, 166), der zur Diskussion gestellt hat, die „Verzinsung“ als Abgeltung für die zwischenzeitige Nutzung des anspruchsvorgangenen Kapitals durch den Erben zu interpretieren.

22 ErlRV 688 BlgNR 25. GP, 27, 32.

23 *Zöchling-Jud*, Die Neuregelung des Pflichtteilsrechts im ErbRÄG 2015, in *Rabl/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das neue Erbrecht (2015) 79; *Barth/Pesendorfer*, Erbrechtsreform 2015 (2015) 100; *Escher*, Erbrechtsreform Rz 129; *Musger* in KBB⁶ § 765 Rz 2; *Fucik*, Verfahrensrechtliche Änderungen durch das ErbRÄG 2015, in *Barth/Pesendorfer* (Hrsg), Handbuch des neuen Erbrechts 342; *Nemeth*

in *Schwimann/Neumayr* TK⁵ § 765 Anm 3; *Kogler* in *Fenyoes/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 765 Rz 18; *Schwarzenegger*, EF-Z 2020, 70; *Binder/Güller* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge² § 9 Rzz 157, 164; trotz Kritik an legislativen Mängeln auch *Verweijen*, SWK 2016, 1480; sowie *Geroldinger*, NZ 2017, 131 f. § 765 Abs 2 ABGB gilt nicht für die Geltendmachung des in Form eines Vermächtnisses hinterlassenen Pflichtteils (*Schauer*, Pflichtteilsrecht einschließlich Gestaltung der Pflichtteilsdeckung, in *Deixler-Hübner/Schauer* [Hrsg], Erbrecht NEU [2015] 66; *Binder/Güller* in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* [Hrsg], Erbrecht und Vermögensnachfolge² § 9 Rz 156 f). Für das Geldvermächtnis trifft § 685 ABGB eine kongruente Regelung (einjährige Stundungsfrist) – siehe dazu *Kolmasch*, Anfall, Fälligkeit und Verjährung des Vermächtnisses, Zak 2018, 107; *Verweijen*, ÖJZ 2016, 950; *ders*, SWK 2016, 1480.

24 OGH 19. 9. 2019, 2 Ob 49/19y JEV 2019, 192.

25 GesRZ 2016, 165 ff.

26 § 778 Abs 2 ABGB lautet wie folgt: „Die Schätzung hat auf den Todestag des Verstorbenen abzustellen. Bis zur Erfüllung des Geldpflichtteils stehen dem Pflichtteilsberechtigten die gesetzlichen Zinsen zu.“

27 Anmerkungen zum ErbRÄG 2015, NZ 2018, 10 f; Erbrechts-Kommentar § 765 Rz 4 ff; und Erbrecht (2019) 181 f.



für „ungewöhnlich“ und „systemwidrig“ erachtet, weil dogmatisch unter einer reinen Stundung ein nach eingetretener Fälligkeit vereinbarter Zahlungsaufschub zu verstehen sei.²⁸ Allerdings hält er in Anlehnung an die von *Rabl* angestellten Erwägungen daran fest, dass die Verjährung erst mit der Möglichkeit der Einforderung (nach Ablauf der einjährigen Stundungsfrist) beginne (siehe dazu unten unter C.).

Aus Praktikersicht kann die Kritik an der vom Gesetzgeber gewählten Konstruktion nicht geteilt werden. Sie ist positiv zu sehen. Dem (erbantrittserklärten) Erben ist es schon aufgrund seiner Verwaltungsbefugnisse (§ 810 ABGB) ein Leichtes, sich rasch einen Überblick über das Nachlassvermögen, allenfalls auch über anspruchserhöhende Schenkungen zu verschaffen und die Höhe des Pflichtteils abzuschätzen, mit der zu rechnen ist. Demgegenüber findet sich der Pflichtteilsberechtigte in einer weniger günstigen Position. Ihn trifft die Beweislast für den anspruchserzeugenden Sachverhalt. Fehlen ihm zusätzliche Informationen, bleibt er auf die Ergebnisse der Inventarisierung im Verlassenschaftsverfahren und auf Auskunftsansprüche gegen die Verlassenschaft, Erben und Geschenknehmer angewiesen.²⁹ Kooperiert der Erbe nicht, erweist sich die Klärung der Fakten für die Pflichtteilklage oft als dorniger Weg. Die Verzinsung kann hier präventiv dagegenwirken, dass der Erbe auf die Idee verfällt, das außerstreitige Prozedere bei der Aufbereitung der „facts and figures“ für die Ausmittlung der Forderung zu blockieren und in die Länge zu ziehen. Mit der Verzinsung soll wirtschaftlicher Druck auf den Erben aufgebaut werden.³⁰ Andererseits ermöglicht es die Konstruktion der reinen Stundung dem Erben, sich durch vorzeitige Zahlung eines anerkannten Betrags, die der Schuldner annehmen muss, der lästigen Zinsenlast zu entledigen. Diese Regulierungslage erscheint pragmatisch und ausgewogen. Dem Gesetzgeber kann es auch nicht verwehrt sein, das Rechtsverhältnis zum Pflichtteilsschuldner einer Art „zwingenden Vertragsschablone“ nach dem Muster privatautonomer Stundungsmodelle zu unterwerfen. § 765 Abs 2 ABGB schiebt die Fälligkeit nicht hinaus. Der OGH kann den angenommenen Aufschub des Verjährungsbeginns im Einklang mit seiner Rsp zur vorzeiti-

gen Klagbarkeit (siehe dazu unten unter Abschnitt D.) daher nicht auf diesen Grund stützen.

C. Aufschub der Verjährung kraft § 1478 ABGB (analog) wegen Unmöglichkeit der Rechtsausübung?

In seinem ersten Beitrag zum neuen Pflichtteilsrecht vertrat *Rabl*³¹ zu § 765 Abs 2 ABGB die These, dass die gesetzliche Stundungsfrist als „Klagssperre“ wirke. Unter Hinweis auf § 1478 ABGB sei nach „allgemeinen verjährungsrechtlichen Grundsätzen“ die Verjährung eines Rechts, das nicht ausgeübt werden könne, nicht denkbar. § 1487a ABGB dürfe in Verbindung mit § 765 Abs 2 ABGB nicht zur Verkürzung der Frist führen, wenn schon im ersten Jahr Kenntnis vom Anspruch erlangt wird. Folglich könne auch die kenntnisabhängige Frist des § 1487a ABGB nicht vor Ablauf der einjährigen Stundungsfrist zu laufen beginnen.³²

Meines Erachtens verkennt *Rabl* den subsidiären Charakter des § 1478 ABGB. Diese allgemeine Verjährungsbestimmung kann nur dann herangezogen werden, wenn das Gesetz keine besondere Verjährungszeit anordnet oder auf die Kenntnis des Berechtigten abstellt. § 1487a ABGB ist *lex specialis* und verdrängt die Stammnorm.³³ Er unterwirft nach dem Vorbild des § 1489 ABGB die Verjährung erbrechtlicher Ansprüche einer kenntnisabhängigen kurzen Frist und regelt auch die (absolute) lange Frist abschließend, ohne den Lauf der kurzen oder der langen Frist jeweils an die Möglichkeit der Rechtsausübung zu knüpfen.³⁴ Eine § 1478 zweiter Satz ABGB analoge Einschränkung sieht § 1487a zweiter Satz ABGB für die dort eigens vorgesehene lange Frist nicht vor (vgl § 1489 zweiter Satz ABGB). Das ist schlüssig. Im System subjektiver Fristen ist auch der Beginn der längeren absoluten Frist nicht an die objektive Möglichkeit der Rechtsausübung gebunden. Das wäre systemwidrig. Die lange Frist bezweckt im Kontext kenntnisabhängiger kurzer Fristen eine absolute Begrenzung, insbesondere auch für den Fall, dass es die Unkenntnis des Berechtigten ist, die diesem die rechtzeitige Geltendmachung des Anspruchs verunmöglicht. Schäden verjähren absolut selbst dann,

28 Anders *Eccher* (in Erbrechtsreform Rz 129), *Barth* (in Pflichtteilrecht neu 185) und trotz Kritik auch *Geroldinger* (in NZ 2017, 131 f), die das Modell der reinen Stundung annehmen, aber von einer kraft § 765 Abs 2 iVm § 1478 ABGB um ein Jahr erstreckten Verjährung ausgehen.

29 Art XLII Abs 1 1. und 2. Fall EGZPO; § 786 ABGB.

30 *Binder/Giller* in *Gruber/Kals/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge² § 9 Rz 161.

31 NZ 2015, 333.

32 Dieser Position schlossen sich im Ergebnis (mit unterschiedlicher Begründung) die meisten Autoren an. Siehe die Nachweise oben unter FN 12.

33 *Madl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} (1. 1. 2022) § 1478 Rzz 9, 14; *Garber* in *Schwimann/Neumayr* TK⁵ § 1478 Anm 1; *Mader/Janisch* in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar⁴ (2016) § 1478 Anm 6; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁷ (2022) 232; siehe auch OGH 24. 9. 2019, 8 Ob 14/19w; 28. 11. 2018, 9 ObA 113/18k; 11. 11. 2010, 2 Ob 74/10m; 22. 3. 2005, 10 Ob 23/04m.

34 *Kogler* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB³ § 765 Rzz 22, 24.

wenn sie erst nach dreißig Jahren eintreten.³⁵ In einigen Entscheidungen hat der OGH auch schon ausgesprochen, dass der absoluten Frist des § 1487a ABGB im Erbrecht dieselbe Wirkung zukommt. Für ein letztwillig verfügbares Aufgriffsrecht, das erst länger als dreißig Jahre nach dem Tod ausgeübt werden konnte, wurde erkannt, dass es ohne Anerkenntnis oder gerichtliche Feststellung verjährt gewesen wäre.³⁶ Erbschaftsklagen wurden als verjährt behandelt, obwohl seit Einantwortung bzw. Übergabe des Nachlasses, die die Passivlegitimation begründete und die Klage erst ermöglichte, weniger als dreißig Jahre verstrichen waren.³⁷ § 1487a ABGB wird sohin nicht als lückenhaft und vervollständigungsbedürftig zu lesen sein. In Wahrheit verbirgt sich hinter dieser Diskussion die Frage nach der Fälligkeit, die aber auch nach Ansicht des OGH entsprechend dem Modell der reinen Stundung mit dem Todestag zusammenfällt.

*Rabl*³⁸ plädierte für den aufgeschobenen Verjährungsbeginn auch mit der Begründung, dass § 765 Abs 2 ABGB ansonsten die Verjährung bis um ein Jahr verkürzen würde. Das ist mE ein Scheinargument. Die Stundung terminisiert nur die frühestmögliche Geltendmachung und nicht den Zeitpunkt, bis zu dem die Klage spätestens rechtswahrend eingebracht werden kann. Der Pflichtteilsberechtigte verliert nichts dadurch, dass er mit dem Leistungsbegehren den Fristablauf abwarten muss. Richtigerweise führen die Materialien³⁹ aus, dass der Pflichtteilsschuldner die Zeit nach dem Tod primär dafür nutzen muss, sich einen Überblick über das Vermögen der Verlassenschaft und den Wert hinzurechnungspflichtiger Schenkungen zu verschaffen. Die Inventarisierung eines werthaltigen Nachlasses (mit der Schätzung von Betriebsvermögen und Liegenschaften, allenfalls auch der Öffnung von Konten etc) ist nicht so rasch erledigt. Selbst bei zügiger Bearbeitung der Causa wird es einem umsichtigen und verantwortungsvollen Berater nur selten gelingen, den Anspruch innerhalb eines Jahres zur Klagsreife aufzubereiten. Im Idealfall sollten vor dem Beschreiten des

Rechtsweges auch noch Vergleichsbemühungen unternommen werden, um den Pflichtteil auf gütliche Weise zu regulieren. Dem Rechtsschutzinteresse des Pflichtteilsberechtigten ist die Jahresfrist bei realistischer Betrachtung daher nicht abträglich. Der Aktionsradius des Berechtigten für die Anspruchsverfolgung wird dadurch nicht wirklich eingengt.⁴⁰ Allerdings kann aus den Materialien nicht mehr abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber auch zum Ausdruck bringen wollte, dass dem Gläubiger wegen der notwendigen Vorbereitungsarbeiten das Einbringen der Klage innerhalb der kurzen Verjährungsfrist nicht zugemutet werden könne. Diese Schlussfolgerung, mit der der OGH die Verlängerung der Frist hauptsächlich begründet, lässt sich aus dem Gesetz und den Erläuterungen nicht herauslesen.

Überlegt werden könnte, ob die reine Stundung des Geldpflichtteils analog den §§ 1494, 1496 ABGB den Fortlauf der Verjährung hemmt.⁴¹ Lehre und Rsp bejahen dies, wenn Schuldner und Gläubiger über eine fällige Forderung eine Stundungsabrede treffen, ohne die Fälligkeit zu ändern (reine Stundung).⁴² Die reine Stundung im vorliegenden Fall beruht aber nicht auf einer nachträglichen Parteienvereinbarung. Der Aufschub der Durchsetzbarkeit folgt unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung. Dass der Gesetzgeber im Rahmen der Ausformung des gesamten rechtlichen Konzepts einen Teil der Verjährungsproblematik übersehen oder planwidrig nicht bedacht hätte, ist nicht zu ersehen.⁴³ Es wäre auch nicht sinnvoll, für den Geldpflichtteil von einer längeren Verjährung auszugehen als für nicht in Geld bestehende pflichtteilsdeckende Zuwendungen, für die keine Stundung angeordnet ist (§ 765 Abs 2, § 685 ABGB). Der OGH nimmt zwar eine Hemmung an, begründet sie jedoch anders (siehe unten unter Abschnitt D).

Zusammengefasst ist § 1487a ABGB eine gegenüber § 1478 ABGB eigenständige Spezialnorm. Der in § 1478 ABGB niedergelegte Grundsatz der objektiven Möglichkeit der Rechtsausübung gilt für § 1487a ABGB ebenso wenig wie für die Frist des § 1489 ABGB.

35 RIS-Justiz RS0034502.

36 OGH 29. 6. 2020, 2 Ob 59/19v JBl 2021, 326.

37 OGH 22. 10. 2019, 2 Ob 84/19w Zak 2019, 418; 17. 12. 2019, 2 Ob 175/19b Zak 2020, 51. Nach altem Recht lief die Verjährung der Erbschaftsklage erst ab Einantwortung oder Ausfolgung (OGH 20. 11. 2012, 5 Ob 116/12p JBl 2013, 175 [Holzner]). Die Materialien zu § 1487a ABGB führen noch unter Verweis auf 5 Ob 116/12p aus, dass die Verjährung zu laufen beginne, „wenn das Recht geltend gemacht werden“ könne (ErlRV 688 BlgNR 25. GP, 40), was auch so verstanden werden kann, dass das notwendige Wissen über die anspruchsbegründenden Tatsachen vorhanden sein muss. Wegen der Erwähnung von 5 Ob 116/12p in den Materialien erscheint Kogler (in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 765 Rz 25) die von ihm grundsätzlich kritisierte An-

sicht, dass der Verjährungsbeginn die rechtliche Möglichkeit der Geltendmachung voraussetze, zumindest aufgrund einer historischen Interpretation vertretbar. Die Grundlage für diese Argumentation fällt weg, nachdem 5 Ob 116/12p durch die oben zitierte Rsp obsolet ist.

38 NZ 2015, 333; ebenso kritisch Geroldinger, NZ 2017, 131.

39 ErlRV 688 BlgNR 25. GP, 26.

40 So Binder/Giller in Gruber/Kals/Müller/Schauer (Hrsg.), Erbrecht und Vermögensnachfolge² § 9 Rz 157 in FN 540.

41 Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1,03} (1. 1. 2022) § 1487a Rz 15.

42 Dehn in KBB⁶ § 1494 Rz 1; RIS-Justiz RS0017597.

43 Kogler in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 765 Rz 23 f.



D. Klagbarkeit: Exekutionssperre statt Klagssperre

*Fucik*⁴⁴ und *Musger*⁴⁵ vertreten die Auffassung, dass, gemessen am Telos der Stundungsregeln, eine verfrühte Klage nicht abgewiesen werden dürfe, sondern nur zur Terminisierung des Zuspruchs (Verurteilung zur Leistung zu einem späteren Zeitpunkt) führen müsse. Die Rsp ist dem gefolgt.⁴⁶ Der Pflichtteilsberechtigten ist demnach nicht gehindert, den Pflichtteil bereits vor Ablauf der Jahresfrist einzuklagen, sofern das Begehren auf Zahlung nach Ablauf der Frist lautet. Die reine Stundung nach § 765 Abs 2 ABGB wirkt sohin nur als Exekutionssperre, nicht als Klagssperre.⁴⁷ Dem von *Rabl* eingebrachten Argument, dass der in der Stundungsfrist eingebrachten Klage auf Zahlung ein die Verjährung aufschiebendes rechtliches Hindernis entgegenstehen würde, ist damit von vornherein die Grundlage entzogen.

Unter dieser Voraussetzung überrascht es, dass der OGH trotzdem von einer Verlängerung der Verjährung ausgeht. Das Höchstgericht machte sich die Überlegungen *Schwarzeneggers*⁴⁸ zu eigen, der eine Schlechterstellung des Pflichtteilsberechtigten befürchtet, wenn er schon während des Stundungszeitraumes gezwungen wäre, den Schuldner durch eine Klage auf die „Nagelprobe“ seiner Leistungswilligkeit zu stellen. An diese Überlegung anknüpfend argumentiert der OGH mit dem Schutz der Rechtsstellung des Gläubigers und mit Praktikabilitätsabwägungen. Der Pflichtteilsberechtigte soll nicht unter dem Druck der Verjährung zu einer Klage gezwungen werden, die sich als unnötig erweise, wenn der Schuldner ohnehin seine Leistungsbereitschaft signalisiere und den Anspruch nur der Höhe nach bestreite. Außerdem diene das erste Jahr nach dem Tod der Klärung der Anspruchsvoraussetzungen. Lasse man die Frist erst ein Jahr später laufen, würde dies auch überflüssige Streitigkeiten über den Verjährungsbeginn (respektive darüber, wann Kenntnis eingetreten sei oder bei angemessener Erkundung eingetreten wäre) obsolet machen.

Diese Begründung trägt das Entscheidungsergebnis nicht. Faktisch wird damit in das österreichische Recht ohne greifbare dogmatische Grundlage das Novum einer vierjährigen Verjährungsfrist eingeführt. § 765 Abs 2 ABGB soll für den Schuldner Erleichterungen

bringen. Die Regelung schränkt nur die temporäre Möglichkeit der Geltendmachung ein und zielt ihrer Natur nach nicht darauf ab, dem Pflichtteilsberechtigten mehr Zeit für die Aufbereitung des Anspruchs zu lassen. Die Materialien drücken nur aus, dass es dem Pflichtteilsberechtigten zumutbar sei, sich mit der Einforderung des Anspruchs ein Jahr zu gedulden, nicht hingegen, dass es ihm unzumutbar sei, innerhalb von drei Jahren die Klage einzubringen.

Die kenntnisabhängigen Fristen in § 1487a ABGB und § 1489 ABGB sind gleich ausgestaltet. Die zur Verjährung von Schadenersatzforderungen entwickelten Grundsätze sind daher sinngemäß auf den Anwendungsbereich des § 1487a ABGB zu übertragen.⁴⁹ Der OGH hat das bisher auch so judiziert. Mit der vorliegenden Entscheidung verlässt er diesen Weg. Beiden Anspruchsarten ist gemeinsam, dass sie mit erhöhten Beweisschwierigkeiten verbunden sind und sich nicht immer auch gleich der Höhe nach bestimmen lassen, sobald nur Klarheit über ihr Bestehen dem Grunde nach herrscht. Zweck der Verjährung gerade im Kontext kenntnisabhängiger Fristen ist es unter anderem, unverhältnismäßigen Beweisproblemen vorzubauen, die entstehen, wenn bis zum Prozess zu viel Zeit verstreicht. Deshalb ist dem Geschädigten für die Verjährung der Ersatzforderung eine (allerdings nicht zu überspannende) Erkundungsobliegenheit auferlegt. Kenntnis wird fingiert, wenn sich der Kläger das notwendige Wissen ohne nennenswerte Mühe verschaffen kann.⁵⁰ Erlangt der Kläger die Kenntnis über maßgebliche Voraussetzungen von Teilforderungen in zeitlicher Abfolge, wäre es auch nicht prozessökonomisch, die Gesamtforderung zu zerlegen und die Verjährung für einzelne Teile zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnen zu lassen. Der Gläubiger ist daher dazu angehalten, aufgrund eines eingetretenen Primärschadens bei absehbaren Folgeschäden, die sich noch nicht konkretisieren lassen, der Verjährung der ganzen Forderung mit einer Feststellungsklage innerhalb der für den Erstscha-den laufenden Frist zu begegnen.⁵¹

Warum diese Erwägungen bei der Regulierung einer Pflichtteilsforderung nicht oder weniger zutreffen sollen, erschließt sich nicht. Unterschiede zwischen Schadenersatzfällen und einer Pflichtteilsauseinandersetzung sind sicher gegeben. Schwierigkeiten bei der

44 Verfahrensrechtliche Änderungen durch das ErbRÄG 2015, in *Barth/Pesendorfer* (Hrsg), Handbuch des neuen Erbrechts 342.

45 KBB⁶ §§ 766–768 Rz 12.

46 OGH 19. 9. 2019, 2 Ob 49/19y JEV 2019, 192; zustimmend *Raumigg*, *ecolex* 2020, 20; *Dukic*, NZ 2019, 427; und *Schwarzenegger*, EF-Z 2020, 70.

47 *Schwarzenegger*, EF-Z 2020, 70; ebenso *Debn* in KBB⁶ § 1487a Rz 4.

48 EF-Z 2020, 70 f; ebenso *Likar-Peer* in *Ferrari/Likar-Peer* (Hrsg), *Erbrecht*² Rz 10.49.

49 *Brandstätter*, Zak 2017, 46; *Debn* in KBB⁶ § 1487a Rz 2; OGH 21. 10. 2021, 2 Ob 169/21y; 22. 10. 2019, 2 Ob 84/19w Zak 2019, 418.

50 RIS-Justiz RS0034327.

51 RIS-Justiz RS0097976.

Bestimmung eines vollen Schadensausmaßes bestehen meist deshalb, weil sich die künftige Entwicklung von (Folge)Schäden nicht oder nur schwer einschätzen lässt oder Folgeschäden überhaupt erst später entstehen. Im Pflichtteilsrecht sind die Unsicherheiten bei der Ausmittlung des Anspruchs hingegen dem fehlenden Wissen über (vererbtes oder geschenktes) Vermögen und dessen Wert geschuldet. Im Vorfeld der Pflichtteilsregulierung geht es um die Beschaffung zwar vorhandener, gleichwohl noch nicht bekannter Informationen. Der Überbrückung dieser Schwierigkeit dienen dem Pflichtteilsberechtigten vorgelagerte Auskunftsansprüche (Art XLII EGZPO, § 786 ABGB), die mit Stufenklage eingefordert werden können, ja eingefordert werden müssen, wenn der Anspruch, dessen Ausforschung das Auskunftsbegehren erwarten lässt, nicht verjähren soll. Nach altem Recht galt, dass die Manifestationsklage die Verjährung hinsichtlich der auf Grund der eidlichen Angabe begehrten Leistungen unterbrach.⁵² Nunmehr wird die Verjährungsfrist mit Kenntnis der beauskunfteten Sachverhalte in Gang gesetzt.⁵³ Der Zweck der Verjährung und gerade prozessökonomische Erwägungen lassen es daher auch für die Verjährung des Pflichtteils angezeigt erscheinen, dass diese in Ermangelung genauerer Informationen nur durch die rechtzeitige Auskunftsklage abgewendet werden kann; zumindest insoweit, als sich der Anspruch aus Vermögensteilen oder Zuwendungen ableitet, über die der Pflichtteilsberechtigte schon Verdacht schöpfte und die das geforderte rechtliche Interesse für die Auskunftsklage nährten.⁵⁴ Der Auskunftsanspruch ist nicht unmittelbar auf Zahlung gerichtet. Seiner Geltendmachung vor Ablauf eines Jahres kann § 765 Abs 2 ABGB keinesfalls im Weg stehen. Dies vorausgesetzt, gebietet ein Größenschluss (a minori ad maius), auch die Verjährung des Zahlungsanspruches gleich laufen zu lassen. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn der weniger weitreichende Auskunftsanspruch früher verjähren könnte als das daran gekoppelte Zahlungsbegehren, auf das er sich bezieht.⁵⁵

Ebenso wie dem Gläubiger einer Schadenersatzforderung ist es auch einem Pflichtteilsberechtigten zumutbar, den Schuldner unter Androhung der möglichen Klage innerhalb von drei Jahren zu einem Anerkenntnis der gestundeten Forderung, allenfalls auch zur Abgabe eines Verjährungsverzichtes zu bewegen.

Die vom OGH zugelassene Klageführung innerhalb der Frist geht Hand in Hand mit der Obliegenheit des Pflichtteilsberechtigten, die gerichtliche Klärung innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis seiner (möglichen) Ansprüche anzustreben, wenn der Schuldner die Forderung nicht förmlich zu einvernehmlich festgelegten Zahlungsterminen anerkennt. Besteht tatsächlich Leistungsbereitschaft, wird sich der Schuldner dem nicht verschließen. Durch den Abschluss eines vollstreckbaren Pflichtteilsübereinkommens vor dem Gerichtskommissär lässt sich auch ein Exekutionstitel mit entsprechender Leistungsfrist schaffen⁵⁶, wenn nur Uneinigkeit über eine begehrte Stundung zu überbrücken ist.

Die Ausführungen von *Schwarzenegger* lenken den Blick auf ein weiteres Problem, das der OGH-Spruch aufwirft. *Schwarzenegger* plädiert für die Hemmung auch deshalb, weil sie gerade in den Fällen einer letztwillig verfügten Stundung (§ 766 ABGB), deren Regelfrist von fünf Jahren über die dreijährige Verjährungsfrist hinausreichen könne, angezeigt erscheine. Beide Stundungsfälle seien aber gleichermaßen als reine Stundung zu qualifizieren und rechtlich gleich zu behandeln. Dass zwischen der gesetzlichen und der letztwillig angeordneten Stundung verjährungsrechtlich kein Unterschied gemacht werden darf, leuchtet ein.⁵⁷ Differenzierte Verjährungsfolgen für das Stundungsszenario nach § 765 Abs 2 ABGB einerseits und eine vom Erblasser verfügte Stundung nach § 766 ABGB andererseits würden bedeuten, dass die Prüfung der Verjährung auch noch von der Auslegung der Verfügung abhängt. Das wäre unerträglich. Andererseits lässt sich das vom OGH zur gesetzlichen Stundung angenommene Modell nicht, wie es der OGH obiter dictum vorschlägt, auf die letztwillig angeordnete Stundung umlegen. Diese ist nicht starr. Sie kann vom Gericht nach den gesetzlichen Kriterien entweder (bei unbilliger Härte für den Berechtigten und nach Vermögenslage des Schuldners) verkürzt (§ 766 Abs 2 ABGB) oder (unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen) verlängert (§ 766 Abs 3 ABGB) werden. In den Stundungsfällen der §§ 766 ff ABGB wird der Stundungszeitpunkt erst nach unverjähren Einreden der Parteien durch das Gericht im Spruch über das Leistungsbegehren konkretisiert. Er kann daher schwerlich Bezugspunkt für die negative Anspruchsvoraussetzung der Verjährung bilden.⁵⁸ Außerdem würde dieses Verständnis dazu füh-

52 RIS-Justiz RS0034809.

53 Siehe dazu *Rucker*, Die Anrechnung im neuen Erbrecht, NZ 2016, 89.

54 Zu den Beweisanforderungen für den Auskunftsanspruch über Schenkungen und die Verlassenschaft siehe *Dukic*, NZ 2021, 171 ff.

55 *Zankl*, Durchsetzung der Anrechnung und Auskunftsanspruch, in *Rabl/Zöchling-Jud* (Hrsg), Das neue Erbrecht 117; *Nemeth/*

Niedermayr in *Schwimann/Kodek*, Praxiskommentar⁵ (2018) § 786 Rz 6.

56 Siehe § 181 Abs 1 AußStrG, der mit Verweis auf die §§ 766 ff ABGB ausdrücklich Vereinbarungen über die Stundung des Pflichtteils vorsieht.

57 *Musger*, KBB⁶ §§ 766 – 768 Rz 12.

58 Siehe dazu *Binder/Giller* in *Gruber/Kals/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge² § 9 Rz 183 in FN 637.



ren, dass der Erblasser die „kurze“ Frist bis zu acht Jahren verlängern könnte. Das würde dem Grundsatz des § 1502 ABGB widersprechen und den Zweck kenntnisabhängiger Fristen völlig konterkarieren, möglichst rasch Klarheit über die Rechtslage herbeizuführen.

E. Zusammenfassung und Ergebnisse

1. Mit der Entscheidung 25. 11. 2021, 2 Ob 117/21a hat der OGH praeter legem das Novum einer vierjährigen Verjährung für einen gesetzlichen Anspruch (Geldpflichtteil) eingeführt.
2. Die Entscheidung überrascht. Zutreffend folgt der OGH nicht jenen Stimmen, die § 765 Abs 2 ABGB als Klagssperre sehen und die Verjährung analog § 1478 ABGB aufschieben wollen. In der Rsp zur Klagbarkeit interpretiert das Höchstgericht § 765 Abs 2 ABGB richtigerweise als Modell der „reinen Stundung“, die nichts an der sofortigen Fälligkeit des Anspruchs ändert. Daraus wäre zu folgern gewesen, dass § 765 Abs 2 ABGB auch den Lauf der Verjährung nicht berührt, weil die Stundung auf gesetzlicher Anordnung und nicht auf Vereinbarung beruht. Als Begründung dient dem OGH lediglich ein aus § 765 Abs 2 ABGB abgeleiteter Schutz des Pflichtteilsberechtigten vor unnötigen oder voreiligen Prozessen. Ergänzend führt der OGH aus, dass es praktikabel sei, wenn die Fristverlängerung Streitigkeiten über den Verjährungsbeginn obsolet mache. Weder das Gesetz noch die Materialien lassen eine solche Deutung zu. § 765 Abs 2 ABGB bezweckt klarerweise nur eine Erleichterung für den Schuldner. Erwägungen zur Zumutbarkeit einer Einschränkung für den Gläubiger können nicht dahingehend umgedeutet werden, dass ihm die Einhaltung der kurzen Frist unzumutbar sei.
3. Die Entscheidung setzt sich über gegenläufige prozessökonomische Erwägungen zur schadenersatzrechtlichen Vorbildbestimmung hinweg. Demnach wäre der Pflichtteilsberechtigte dazu verhalten, innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis entweder auf eine förmliche Anerkennung seiner Forderung zu dringen oder den Rechtsweg zu beschreiten. Aus Gründen der Praktikabilität lässt sich eine Verlängerung der kenntnisabhängigen Frist im Erbrecht ebenso wenig rechtfertigen wie im Schadenersatzrecht. Wenn dem Pflichtteilsberechtigten Informationen für die Klage fehlen, steht ihm die Stufenklage nach Art XLII EGZPO zur Verfügung, die die Verjährung unterbricht. Nach der Entscheidung bleibt unklar, ob die Verjährung auch für die Stufenklage, die nicht auf Geld, sondern auf Auskunft gerichtet ist, länger läuft.
4. Auch die vom OGH für Fälle der letztwilligen Stundung (§ 166 ABGB) bejahte Hemmung der Verjährung lässt ungelöste materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Fragen zurück.